

VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

Beschluss

10 L 34/08

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Deutsche Telekom AG, Rechtsservice Dienstrecht, Gradestraße 18, 30163 Hannover,
Gz.: SCAN 00668; Personal-Nr. 8295703147,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Vorstand der Deutschen
Telekom AG, Competence Center Personalmanagement,
Gradestraße 18, 30163 Hannover,

wegen einer bundesbeamtenrechtlichen Streitigkeit;
hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

am 14. März 2008

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht **W e i ß**,
den Richter am Verwaltungsgericht **V i e t e n**,
die Richterin am Verwaltungsgericht **E s c h e n b a c h**

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
Mail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96
08 JUL 2008

beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass der Widerspruch des Antragstellers vom 18. Januar 2008 gegen den Verwaltungsakt der Deutschen Telekom AG vom 27. Dezember 2007 aufschiebende Wirkung hat.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Die Kosten des Verfahrens tragen der Antragsteller zu 4/5 und die Antragsgegnerin zu 1/5.
3. Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der am _____ geborene Antragsteller, seit dem 01. Januar 1991 im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und seit dem 19. Juli 1999 _____, wurde mit Wirkung vom 01. Mai 2002 im Rahmen des Projektes Neuorganisation T-Com in die Zentrale T-Com (SC OPR) versetzt. Unter dem 21. August 2002 teilte die Deutsche Telekom AG ihm mit, sein Einsatz erfolge weiterhin vorübergehend unterwertig mit der Bewertung A 11. Mit Schreiben vom 07. Juni 2004 informierte sie ihn darüber, dass er mit Wirkung vom 01. April 2004 aus betrieblichen Gründen zum Personal Service Center am Beschäftigungsort Detmold versetzt werde. Hier werde er aufgrund einer betrieblich veranlassten Maßnahme gem. § 6 PostPersRG vom gleichen Zeitpunkt ab vorübergehend unterwertig auf dem Arbeitsplatz Referent Dienstrecht, bewertet nach A 11, eingesetzt. Unter dem 21. Dezember 2005 teilte sie ihm mit, im Zuge der Neuorganisation des Personalservice werde das PSC der T-Com aus dem Führungsbereich der T-Com in den Führungsbereich der GHS verlagert und in „Personal Service Telekom“ (PST) umbenannt. Im Rahmen dieser Maßnahme setze man ihn auf dem Personalposten Referent Reisek./Zeitwirtsch., Bewertung A 11 g, am Beschäftigungsort Detmold ein. Die Versetzung von seiner bisherigen an die neue Regelarbeitsstelle Osnabrück erfolge, sobald am neuen Beschäftigungsort die erfor-

das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 14. November 2006 zurück (1 B 1886/06).

Mit Widerspruchsbescheid vom 18. Dezember 2006 wies die Deutsche Telekom AG die Widersprüche zurück: Er, der Antragsteller, sei mit Wirkung vom 01. Januar 2006 zum PST versetzt und mit Bescheid vom 03. April 2006 innerhalb der Organisation an den Standort Osnabrück umgesetzt worden. Der vorübergehende unterwertige Einsatz von ihm dort sei auf den Zeitraum beschränkt, der bis zur Aufgabe dieses temporären Standortes verstreichen werde. Nach § 2 Nr. 4 ZIA sei vorgesehen, dass die temporären Standorte bis zum 31. Dezember 2007 erhalten blieben. Was den Vorwurf des nicht bzw. fehlerhaft ausgeübten Ermessens betreffe, sei festzustellen, dass alle Ergebnisse der Anhörungen vom Umsetzungsteam gewürdigt worden seien.

Der Antragsteller, dessen Einsatz in Osnabrück bis zum Abschluss des Verfahrens auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes vor dem Verwaltungsgericht Minden/Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen ausgesetzt worden war - er arbeitete in der Zeit in Detmold - und der sodann seit dem 11. Dezember 2006 in Osnabrück Dienst leistete, hatte bereits am 10. November 2006 (Untätigkeits-)Klage erhoben (VG Minden - 10 K 3398/06 -), über die noch nicht entschieden worden ist. Die Deutsche Telekom AG als Vertreterin der Beklagten hat in jenem Verfahren dargelegt: Der Antragsteller sei bereits seit April 2002 unterwertig eingesetzt worden, doch sei dies mit seiner Einwilligung geschehen, so dass in diesem Zusammenhang der Zeitraum bis 31. Dezember 2005 außer Betracht zu bleiben habe.

Mit einem in der Rechtsbehelfsbelehrung als solchen bezeichneten Bescheid vom 27. Dezember 2007 teilte die Deutsche Telekom AG dem Antragsteller nach vorangegangener Anhörung mit, er werde mit Wirkung vom 01. Januar 2008 innerhalb des PST umgesetzt und auf einem Personalposten als Referent am Beschäftigungsort Hannover eingesetzt. Der PST sei zur effizienten Steuerung des Betriebes und insbesondere der einzelnen Leistungsbereiche gezwungen, eine Standortkonzentration herbeizuführen und damit zwangsläufig auch bestehende Standorte aufzulösen wie denjenigen in Osnabrück für die Fachlichkeit „Reisekosten/Zeitwirtschaft“ zum Ende

des Jahres 2007. Bei der Versetzungsentscheidung habe man sich mit den von ihm vorgebrachten Gründen auseinandergesetzt. Eine ordnungsgemäße Beteiligung des Betriebsrates des PST habe stattgefunden; es liege kein Tatbestand vor, der seiner Versetzung entgegenstehe.

Am 18. Januar 2008 erhob der Antragsteller (mit Schreiben vom 15. Januar 2008) Widerspruch: Die als Versetzung zu wertende Verfügung sei in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig. Nach § 75 Abs. 1 Nr. 3 BPersVG sei die Versetzung zu einer anderen Dienststelle mitbestimmungspflichtig. Gleiches gelte für die bloße Umsetzung, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden sei. Eine solche Maßnahme sei nach § 69 Abs. 1 BPersVG nur mit Zustimmung des Personalrates zulässig. Nach seinen Informationen liege eine solche Zustimmung nicht vor. - Außerdem verstoße die Maßnahme gegen seinen Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung. Der nunmehr vorgesehene Dienstposten sei nicht amtsangemessen. - Eine fehlerfreie Ermessensentscheidung, die seine persönlichen Belange hinreichend berücksichtige, liege nicht vor. Welchen Sinn die Entscheidungen haben könnten, ihn zu zwingen, zuerst von Detmold nach Osnabrück zu reisen, dann von Detmold nach Hannover und in absehbarer Zeit womöglich nach Recklinghausen, sei unerfindlich. Über den Widerspruch ist noch nicht entschieden.

Am 16. Januar 2008 hat der Antragsteller um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht. Er wiederholt das Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren und betont, der ihm in Hannover zugewiesene Dienstposten sei nach den Vorgaben des Bewertungskatalogs ein solcher nach A 10, höchstens A 11. Im Übrigen bestreite er, dass es ein rechtlich schützenswertes dienstliches Interesse und Bedürfnis für seine Versetzung nach Hannover gebe. Die Antragsgegnerin habe ihren Beschäftigten wiederholt mitgeteilt, dass nach Maßgabe des Standortkonzeptes der Bereich PST auf zukünftig nur sechs Kernstandorte konzentriert werde. Der Standort Hannover werde aufgegeben. Nächstgelegener Standort sei danach Recklinghausen. Die Auflösung des Standortes Hannover sei zum Ende des Jahres 2009 beabsichtigt.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 15. Januar 2008 gegen die Versetzungsverfügung der Antragsgegnerin vom 27. Dezember 2007 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Im Einvernehmen mit den betroffenen Beschäftigten habe der tatsächliche Umzug an den neuen Standort Hannover erst am 22. Januar 2008 stattgefunden. - Es handele sich nicht um eine Versetzung, sondern um eine Umsetzung, bei dem Antrag des Antragstellers deshalb um einen solchen nach § 123 VwGO. Indessen fehle es bereits an einem Anordnungsgrund. Sie, die Antragsgegnerin, weise auf ein ärztliches Gutachten, welches im Rahmen des Verfahrens VG Minden 10 K 3398/06 vorgelegt worden sei, hin. Danach habe eine gesundheitliche Beeinträchtigung beim Antragsteller medizinisch nicht nachgewiesen werden können. Davon unabhängig sei jedoch festzustellen, dass bei ihm derzeit vermehrt Krankenfehlzeiten zu verzeichnen seien. Eine wesentlich längere Fahrt zum Dienort liege durch die Umsetzung nicht vor. Von Lage nach Osnabrück seien es ca. 80 - 85 km, nach Hannover ca. 110 - 120 km. Deshalb sei es ihm zuzumuten, bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache der Umsetzung nachzukommen. Auch fehle es an einem Anordnungsanspruch. Entsprechend dem ZIA sei die Umsetzung der betroffenen Kräfte an den Standorten Flensburg, Oldenburg, Osnabrück und Ulm dem Betriebsrat zur Zustimmung nach § 99 BetrVG bzw. § 76 BPersVG für die Oktobersitzung 2007 ordnungsgemäß zugeleitet worden. Der Betriebsrat habe der Umsetzung des Antragstellers nicht zugestimmt. Dafür habe er jedoch keine hinreichenden Gründe vorgetragen. Die Zustimmung gelte deshalb als erteilt. Bei der Tätigkeit des Antragstellers auf dem Posten in Hannover handele es sich um die Fortsetzung des vorübergehend unterwertigen Einsatzes, der sich erneut zunächst auf den Zeitraum beschränke, der bis zur Aufgabe auch dieses temporären Standortes verstreichen werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die Verfahrensakte 10 K 3398/06 sowie 10 L 217/06 - 1 B 1886/06 -, die Personalakte des Antragstellers sowie 3 von der Antragsgegnerin vorgelegte Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

II.

Der Antrag hat überwiegend keinen Erfolg.

Die rechtliche Einordnung der vom Antragsteller angegriffenen, ihm gegenüber Ende 2007 ausgesprochenen Personalmaßnahme ergibt, dass es sich weder um eine Versetzung noch - jedenfalls soweit er sie vor allem als Last empfindet - um eine Umsetzung, sondern um eine innerdienstliche Weisung, die keinen Verwaltungsakt darstellt, handelt. Daraus folgt, dass sich die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes insoweit nach § 123 VwGO richtet. Der vom Antragsteller formulierte, auf § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zielende Antrag ist in dieser Beziehung entsprechend umzudeuten. Das kann hier deshalb ohne Weiteres erfolgen, weil dieses Vorgehen für ihn günstig ist, wird doch so der Weg zu einer Prüfung der Maßnahme in der Sache selbst eröffnet.

Im Einzelnen:

Der Antragsteller selbst meint, ihm gegenüber sei eine Versetzung ausgesprochen worden. Diese Ansicht teilt die Kammer nicht. Das Rechtsinstitut der Versetzung ist im Beamtenrecht nicht definiert. Z.B. sind in § 26 Abs. 1 BBG nur bestimmte Voraussetzungen normiert, bei deren Vorliegen als Rechtsfolge eine Versetzung des Beamten erfolgen kann

- vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27. Oktober 2004 - 1 B 1329/04 - (S. 14 des amtlichen Umdrucks) -.

In Rechtsprechung und Literatur sind a) statusberührende und b) organisationsrechtliche Versetzungen anerkannt

- siehe z.B. Schnellenbach, *Beamtenrecht in der Praxis*, 6. Aufl. 2005, Rdnrn. 84, 95 -.

Im vorliegenden Fall könnte es sich allenfalls um eine solche im Sinne von b) handeln. Indessen ist für eine Versetzung im organisationsrechtlichen Sinne Voraussetzung, dass dem Beamten bei einer anderen Behörde desselben Dienstherrn (oder, worauf es hier indessen nicht ankommt, bei einem anderen Dienstherrn) nicht nur vorübergehend ein anderes Amt im abstrakt-funktionellen Sinne zugewiesen wird. Bezogen auf die Verhältnisse bei Postnachfolgeunternehmen läge eine Versetzung eines dort verwendeten Beamten vor, wenn die Maßnahme für ihn mit einem Betriebswechsel verbunden wäre

- vgl. in diesem Zusammenhang Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27. Oktober 2004, a.a.O. (S. 15 des amtlichen Umdrucks); Schnellenbach, a.a.O., Rdnr. 87 a -.

Der Antragsteller gehörte in Osnabrück der Organisation PST an, und daran hat sich in Hannover nichts geändert. Eine Versetzung liegt deshalb nicht vor

- vgl. auch Schwidden, *RIA* 95, 53, 54 li. Sp. -.

Allerdings hat die Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Verlegung eines wissenschaftlichen Instituts in ein anderes Bundesland angenommen, der jenes Verfahren betreibende Antragsteller werde in vergleichbarer Weise wie bei einer mit einem Ortswechsel verbundenen Versetzung betroffen

- vgl. BayVGH, Beschluss vom 23. März 1995 - 3 CS 95.58 -, *NVwZ-RR* 95, 683 -.

Das ist sicherlich richtig, rechtfertigt aber nicht die Annahme einer Versetzung, weil es dafür an einem wesentlichen Merkmal fehlt.

Ohne Belang ist in diesem Zusammenhang im Übrigen, dass die Deutsche Telekom die Maßnahme selbst u.a. als Versetzung bezeichnet hat. Denn für die Bestimmung der Rechtsnatur kommt es allein auf ihren objektiven Sinngehalt an

- vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27. Oktober 2004, a.a.O., S. 14/15 des amtlichen Umdrucks unter Bezugnahme auf BVerwG, Urteil vom 22. Mai 1980 - 2 C 30.78 -, BVerwGE 60, 144, 147 -.

Die Antragsgegnerin meint - jedenfalls inzwischen -, der Antragsteller sei umgesetzt worden. Diese Einordnung durch sie im Rahmen des vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens liegt auf der Linie, die sie bereits in dem Widerspruchsbescheid vom 18. Dezember 2006 verfolgt hat: Wenn mit Wirkung vom 01. Januar 2006 die Personalservice Center T-Com und GHS unter dem Dach der GHS zu dem Betrieb PST zusammengelegt wurden (vgl. § 2 Abs. 1 ZIA), so soll dies für den Antragsteller, der bis dahin bei der Personalservice Center T-Com tätig gewesen war und nun im Rahmen der neuen Organisation tätig wurde, eine Versetzung gewesen sein (auch wenn er zunächst weiterhin in Detmold Dienst leistete). Bei der nachfolgenden Veränderung des Dienstortes (von Detmold nach Osnabrück) innerhalb derselben Organisation PST soll es sich - immer auf der Grundlage der bezeichneten Sichtweise der Antragsgegnerin - um eine zweite (davon unabhängige) Maßnahme, nämlich eine Umsetzung, gehandelt haben. Die weitere, nunmehr im Streit stehende Ortsveränderung, die sich ebenfalls innerhalb der Organisation PST vollzogen habe, sei in gleicher Weise zu qualifizieren. Ob diese Annahme zutrifft - das könnte ohnehin nur in bestimmter Hinsicht der Fall sein -, vermag die Kammer derzeit nicht zu beurteilen (braucht dies aber, wie noch darzulegen sein wird, auch im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht zu leisten).

Die Umsetzung ist die Übertragung eines anderen Amtes im konkret-funktionellen Sinne (= eines Dienstpostens), ohne dass das Amt im statusrechtlichen und im abstrakt-funktionellen Sinne berührt wird oder die Beschäftigungsbehörde sich ändert

- vgl. Schnellenbach, a.a.O., Rdnr. 141 -.

Keine Umsetzungen sind - und das ist im vorliegenden Zusammenhang von ganz zentraler Bedeutung - die Verlegung der Behörde an einen anderen Ort oder eine Änderung der innerbehördlichen Organisationsstruktur, welche den Aufgabenbereich des Beamten als solchen nicht berührt

- vgl. Schnellenbach, a.a.O., Rdnr. 141 (bei Fußnote 167); zur Folgepflicht bei Behördenverlagerungen vgl. noch Kathke in Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Stand: 284. Aktualisierung (Februar 2008), vor §§ 28 f. Rdnrn. 234 - 244 -.

Eine solche Verlegung des Betriebes PST (die der einer Behörde gleichzuachten ist) von Osnabrück nach Hannover ist hier gegeben. Daneben könnte es allerdings tatsächlich zusätzlich zu einer Umsetzung gekommen sein, wenn der Antragsteller an dem neuen Dienstort einen (ggf. auch nur zum Teil) anderen Dienstposten erhalten hätte.

Soll ein Beamter im Zusammenhang mit der Verlegung einer Dienststelle ab einem bestimmten Termin an dem neuen Ort seinen Dienst aufnehmen, so wird dies durch eine Weisung eines Vorgesetzten ihm gegenüber konkretisiert, der er gemäß § 55 Abs. 2 BBG Folge zu leisten hat

- vgl. Kathke, a.a.O., vor §§ 28 f. Rdnr. 239; siehe auch BayVGH, Beschluss vom 23. März 1995 - 3 CS 95.58 -, a.a.O. -.

Eine solche Weisung ist - ebenso, wie es eine hier ggf. zusätzlich erfolgte Umsetzung wäre - kein Verwaltungsakt im materiellen Sinne

- zur Umsetzung siehe BVerwG, Urteil vom 22. Mai 1980 - 2 C 30.78 -, a.a.O. -.

weil die Maßnahme nicht auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Daraus folgt, dass die Deutsche Telekom ihre schriftliche Äußerung vom 27. Dezember 2007 nicht als Bescheid erlassen durfte. Das Gegenteil lässt sich tragfähig nicht damit begründen

- siehe dazu Kopp/Ramsauer, VwVfG, Kommentar, 10. Aufl. 2008, § 35 Rdnr. 11 -.

dass an sich im Bereich des Beamtenverhältnisses von einer Ausnahme vom Erfordernis einer besonderen Handlungsermächtigung („VA-Befugnis“) ausgegangen

wird; denn es kann er Exekutive nicht gestattet sein, durch „Formenmissbrauch“ die wahre Rechtsnatur ihrer Handlung zu verändern, so z.B. einer Umsetzung oder der Änderung eines Aufgabenbereichs, die beide eindeutig keine Verwaltungsakte sind, durch entsprechende Ausgestaltung der äußeren Form gleichwohl den Charakter eines Verwaltungsaktes zu verleihen. Die Rechtsordnung sieht für solche dienstlichen Anordnungen, die nur Auswirkungen auf die dienstliche Stellung des Beamten haben, keine gesonderte zum Erlass eines Verwaltungsakts ermächtigende Rechtsgrundlage vor

- vgl. BayVGH, Beschluss vom 01. Februar 1999 - 3 CS 98.2773 -, NVwZ 2000, 222, 223 li. Sp. -.

Ist somit das Schreiben vom 27. Dezember 2007 nicht als Verwaltungsakt im materiellen Sinne anzusehen, so stellt es aber einen Verwaltungsakt im (nur) formellen Sinne dar

- vgl. dazu Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 6. Aufl. 2001, § 35 Rdnr. 14 -.

In einem solchen Fall ist aufgrund des von der Behörde zurechenbar gesetzten Rechtsscheins der formelle Verwaltungsakt als (aufhebbarer) Verwaltungsakt i.S.d. § 42 Abs. 1, §§ 68 ff., § 113 VwGO anzusehen. Liegen die Voraussetzungen der Definition des § 35 VwVfG nicht vor, ist der (nur) formelle Verwaltungsakt ohne weitere Sachprüfung vom Gericht bzw. der Widerspruchsbehörde aufzuheben, unabhängig davon, ob die als Verwaltungsakt getroffene Maßnahme inhaltlich rechtswidrig ist. Entsprechendes gilt für den vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 VwGO. Gerade in den Fällen, in denen - wie vorliegend - die Divergenz zwischen Form und Inhalt staatlichen Handelns zwischen Bürger und Verwaltung strittig ist, muss der Bürger den Weg zum Gericht an die äußere Form der behördlichen Maßnahme anknüpfen dürfen

- vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, a.a.O., m.w.N. -.

- Dabei ist noch klarstellend zu bemerken, dass die Antragsgegnerin ihrer Äußerung vom 27. Dezember 2007 nicht schon durch ihre schriftlichen Einlassungen im Rah-

men des vorliegenden Verfahrens einen anderen Inhalt gegeben hat, der der rechtlichen Würdigung zugrunde zu legen wäre. Will sie insoweit eine Änderung bewirken, müsste sie anders - etwa durch Erlass eines dies beinhaltenden Widerspruchsbescheids - vorgehen. -

Dieser (nur) formelle Verwaltungsakt ist nicht kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine andere Wertung ergibt sich insbesondere nicht aus § 126 Abs. 3 Nr. 3 BRRG. Denn die Äußerung vom 27. Dezember 2007 stellt sich - wie dargelegt - weder als Versetzung noch als Abordnung dar. Fehlt es an der sofortigen Vollziehbarkeit, entfaltet der vom Antragsteller dagegen erhobene Widerspruch vom 18. Januar 2008 aufschiebende Wirkung. Die Beachtung dieses Umstands kann der Antragsteller durch den Antrag erstreben

1. festzustellen, dass sein Widerspruch vom 18. Januar 2008 aufschiebende Wirkung hat

- Kopp/Schönke, VwGO, Kommentar, 15. Aufl. 2007, § 80 Rdnr. 180 -.

Die Kammer geht davon aus, dass er zum einen ein solches Begehren verfolgt.

Die Äußerung vom 27. Dezember 2007 enthält zugleich die Weisung an den Antragsteller, künftig in Hannover Dienst zu tun (und darüber hinaus vielleicht auch die Anordnung einer Umsetzung)

- vgl. dazu, dass in einem solchen Verwaltungsakt zusätzlich eine dienstliche Weisung „stecken“ kann, BayVGH, Beschluss vom 01. Februar 1999 - 3 CS 98.2273 -, NVwZ 2000, 222, 223 (li. Sp.: „... kann... zugleich auch eine innerdienstliche Weisung ohne Verwaltungsaktsqualität gesehen werden“); zu entsprechenden Erwägungen im Zusammenhang mit einer durch Verwaltungsakt verfügten Aufrechnung siehe BayVGH, Beschluss vom 31. Mai 1995 - 12 CE 94.3906 -, BayVBI 1995, 565 -.

Dass der Antragsteller sich gegen eine Umsetzung - gäbe es sie - wenden will, ist seinen Ausführungen im Rahmen des vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht zu entnehmen. Ihn stört, dass er in Hannover überhaupt Dienst verrichten soll, nicht aber, welche konkreten Aufgaben er dabei zu erledigen hat. Gegen die ihm

einen Einsatz in Hannover gebietende dienstliche Anordnung will er also vorläufigen Rechtsschutz erlangen. Das kann er, da die Weisung der Qualität eines Verwaltungsaktes entbehrt, nur durch

2. einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Die Kammer lässt offen, ob er dabei erstrebt, künftig - wie zuvor - in Osnabrück Dienst zu tun. Insoweit ist zu bedenken, dass die Organisation PTS diesen Standort endgültig aufgegeben hat und er dort als Einziger aus dem Betrieb arbeiten würde. - Die gleichen Fragen würden sich im Übrigen auch in Bezug auf den von ihm ausdrücklich formulierten Antrag stellen, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs anzuordnen -. Auf den genauen Inhalt des Begehrens kommt es indessen deshalb nicht an, weil der Antrag, wie noch darzulegen sein wird, so oder so keinen Erfolg hat.

Der so verstandene Antrag zu 1. ist zulässig. Namentlich besteht für ihn ein Rechtsschutzbedürfnis, nachdem die Deutsche Telekom AG den Verwaltungsakt vom 27. Dezember 2007 erlassen, damit einen bestimmten Rechtsschein gesetzt, sich davon aber bislang nicht in hinreichender Weise distanziert hat.

Er ist auch ohne Weiteres begründet.

Der Antrag zu 2. ist jedenfalls unbegründet. Der Antragsteller hat zumindest den erforderlichen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 VwGO, §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO). Voraussetzung für einen solchen wäre nach Ansicht der Kammer, dass die die Folgepflicht auslösende Weisung, am neuen Dienstort tätig zu werden, eindeutig rechtswidrig ist

- zu der Frage, wann in Bezug auf eine Umsetzung vorläufiger Rechtsschutz zu gewähren ist, vgl. Kathke, a.a.O., vor §§ 28 f. Rdnr. 110 -.

Eine solche Feststellung lässt sich hier nicht treffen.

Auszugehen ist davon, dass bei der Verlegung der gesamten Behörde/des gesamten Betriebs der Dienstherr - anders als bei der Versetzung oder der Umsetzung eines

einzelnen Beamten - kein Auswahlmessen unter mehreren, von ihm am neuen Dienstort benötigten Beamten hat

- vgl. BayVGH, Beschluss vom 23. März 1995 - 3 CS 95.58 -, a.a.O. -.

Im Prinzip „müssen alle mit“. Wegen des eingegengten tatsächlichen Spielraums - das Absehen von der Folgepflicht würde a) letztlich die Verfügbarkeit einer gleichwertigen Stelle des Dienstherrn für den betreffenden Beamten bei einer anderen Behörde/einem anderen Betrieb und b) die Verfügbarkeit eines anderen Beamten an dem neuen Dienstort voraussetzen - sind an die Voraussetzungen eines Härtefalls, der geeignet wäre, einen Ermessensfehlergebrauch des Dienstherrn zu bejahen, erheblich höhere Anforderungen als bei einer Versetzung oder Umsetzung zu stellen. Besteht etwa am bisherigen Dienstort keine Möglichkeit für eine anderweitige amtsangemessene dienstliche Verwendung, so hätte die Ausnahme von der Folgepflicht letztlich die tatsächliche und rechtliche Konsequenz, dass der betreffende Beamte seine Pflicht zur Dienstleistung gar nicht wahrnehmen könnte, also keine Dienstaufgaben wahrnimmt, gleichwohl einen Anspruch auf volle Alimentierung hätte. Eine solche Konsequenz liegt offensichtlich nicht im öffentlichen Interesse

- vgl. BayVGH, Beschluss vom 23. März 1995 - 3 CS 95.58 -, a.a.O.; siehe auch Kathke, a.a.O., Rdnr. 240 -.

Bezogen auf die konkrete Sachverhaltsgestaltung gibt danach zu Lasten des Antragstellers den Ausschlag, dass er den von ihm geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen nach Auffassung der Kammer jedenfalls zum Teil dadurch zu begegnen vermag, dass er etwa unter der Woche in Hannover wohnt. Dabei ist weiter zu berücksichtigen, dass er mit dem Eintritt in das Beamtenverhältnis Möglichkeiten wie Versetzung, Abordnung, Verpflichtung, der Verlegung einer Behörde folgen zu müssen, akzeptiert hat, weil diese dem Beamtenverhältnis immanent sind. Schließlich fällt ins Gewicht, dass derzeit nicht ersichtlich ist, wo er - brauchte er nicht in Hannover Dienst zu tun - überhaupt effektiv eingesetzt werden könnte.

Die Kammer vermag derzeit zudem nicht zu erkennen, dass die in Rede stehende Weisung mit Blick auf das Personalvertretungsrecht eindeutig rechtswidrig ist.

Durch die Konstituierung der Deutschen Post, Deutschen Postbank und Deutschen Telekom fallen diese so gegründeten Betriebe von der vertretungsrechtlichen Sicht nunmehr unter das Betriebsverfassungsgesetz (§ 24 PostPersRG). Allerdings sieht das Postpersonalrechtsgesetz für die Einordnung und vertretungsrechtliche Einbindung der übergeleiteten Beamten - zu ihnen gehört der Antragsteller - eine Reihe von Sonderregelungen vor. Für sie gelten viele Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes entsprechend, auch § 76 Abs. 1 BPersVG (i.V.m. § 29 Abs. 1 PostPersRG), wobei als Zuordnungseinheit i.S. des Begriffes „Dienststelle“ nur der jeweilige Beschäftigungsbetrieb des Beamten gesehen werden kann

- vgl. zum Ganzen: Fischer/Goeres, Personalvertretungsrecht des Bundes und der Länder, Band V, Anh. zu K § 1 Rdnrn. 5, 14, 16 -.

Gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 4 BPersVG hat der Personalrat (bzw. hier: Betriebsrat) mitzubestimmen in Personalangelegenheiten der Beamten bei Versetzung zu einer anderen Dienststelle und Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist, wobei das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts zum Dienstort gehört.

Daraus dürfte sich zugunsten des Antragstellers nichts ergeben, wie mittelbar aus § 78 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG folgt, wonach der Personalrat im Zusammenhang mit der Verlegung von Dienststellen nur ein Mitwirkungsrecht hat.

Allerdings wird er auch in Hannover wieder unterwertig beschäftigt, ohne dass die Deutsche Telekom AG unter dem 27. Dezember 2007 die Dauer dieses Zustandes zeitlich begrenzt hätte. Dazu wird sie jedoch im Rahmen des Widerspruchsverfahrens Gelegenheit haben

- vgl. in diesem Zusammenhang Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 14. November 2006 -1 B 1886/06 - -.

Dass es ihr überhaupt verwehrt wäre, aus triftigen Gründen den Zeitraum über den 31. Dezember 2007 hinaus zu verlängern - auf diesen Termin hat sie sich der Sache nach in dem Widerspruchsbescheid vom 18. Dezember 2006 festgelegt -, kann die

Kammer im Rahmen des vorliegenden Eilverfahrens nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss zu 1. kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist eingeht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Beschwerde ist einzulegen und zu begründen durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 1 Sätze 4 bis 7 VwGO wird hingewiesen.

Der Beschluss zu 2. ist nicht selbstständig anfechtbar.

Gegen den Beschluss zu 3. kann ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten innerhalb von sechs Monaten, nachdem diese Entscheidung Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls das Verwaltungsgericht ihr nicht abhilft. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt

werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt.

Weiß

Vielen

Eschenbach



Ausgefertigt

Körner

Körner, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle